

nd GENOSSENSCHAFT



Satzung

Inhalt

I Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

Präambel

§ 1	Firma und Sitz	5
§ 2	Zweck und Gegenstand	5

II Mitgliedschaft

§ 3	Mitgliedschaft	6
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 5	Kündigung	6
§ 6	Tod eines Mitglieds	7
§ 7	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	7
§ 8	Ausschluss	7
§ 9	Übertragung von Geschäftsguthaben	8
§ 10	Auseinandersetzung	9
§ 11	Rechte der Mitglieder	9
§ 12	Pflichten der Mitglieder	10

III Organe der Genossenschaft

§ 13	Organe der Genossenschaft	11
------	---------------------------------	----

Die Generalversammlung

§ 14	Sitzungen der Generalversammlung	11
§ 15	Frist und Zeitpunkt	12

Die Versammlung der Mitarbeitenden der Genossenschaft

§ 16	Zusammensetzung	13
§ 17	Sitzungen der Versammlung der mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft	15
§ 18	Frist und Zeitpunkt	15

Impressum

nd.Genossenschaft
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin
www.nd-genossenschaft.de
E-Mail: genossenschaft@nd-online.de

Der Aufsichtsrat	
§ 19 Zusammensetzung	17
§ 20	17
§ 21	18
§ 22	18
§ 23	19
§ 24	19
Der Vorstand	
§ 25	20
§ 26	21
§ 27	21
§ 28	22
§ 29	22
§ 30	22
§ 31	22
Zustimmungspflichtige Handlungen	
§ 32	23
Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft	
§ 33	23
Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft	
§ 34	24
§ 35	24
§ 36	24
§ 37	24
Rechnungswesen und Jahresabschluss	
§ 38	25
§ 39	25
Bekanntmachungen	
§ 40	25
Auflösung der Genossenschaft	
§ 41	26

I Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

Präambel

Die nd.Genossenschaft ist ein solidarisches, nachhaltiges Unternehmen mit fairen Löhnen.

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma lautet: »nd.Genossenschaft eG«
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder und ihrer sozialen und kulturellen Belange.
2. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb der linkspluralistischen Zeitung »nd« sowie angrenzender Publikationen und die Bereitstellung von sonstigen Dienstleistungen. Die Publikationen sind der Verteidigung der Menschenrechte und der Vertretung der Interessen der Marginalisierten sowie dem Kampf gegen Rassismus, Klassismus, Antisemitismus, Sexismus und Faschismus verpflichtet;
3. Die Genossenschaft kann sich nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz (GenG) an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
4. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

II Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Bei der Genossenschaft sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder sonst wesentlich für sie Tätige, die sich im Sinne dieser Satzung – mit Ausnahme ihrer Anerkennung durch den Vorstand als Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden – im Übrigen als Mitarbeitende qualifizieren, haben einen Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft, sofern ein Ausschließungsgrund nicht besteht.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der*die Abgelehnte die Versammlung der Mitarbeitenden anrufen, die letztgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung (§ 5)
- Ausschluss (§ 8)
- vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 9)
- im Falle des § 6 Satz 2 oder
- im Falle Auflösung der juristischen Personen oder Personengesellschaften.

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, durch einfache Kündigung in schriftlicher Form seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären oder – wenn es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist – einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen. Die Kündigung muss 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Tod eines Mitglieds

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Überlassung zu erfolgen hatte.

§ 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahrs durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;
 - b) es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;
 - c) es unter seiner der Genossenschaft mitgeteilten Anschrift länger als sechs Monate nicht erreichbar ist;
 - d) es durch getätigte Äußerungen oder Verhalten den in § 2 definierten politischen und publizistischen Zielen der Genossenschaft gravierend zuwiderhandelt.
 - e) es zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - f) sein Geschäftsguthaben gepfändet oder arrestiert worden ist und das Mitglied diesen Zustand nicht binnen Monatsfrist nach Pfändung oder Arrest beendet.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Für den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist die Generalversammlung zuständig.

3. Außer im Falle von Abs. 1 Buchst c) ist vor der Beschlussfassung dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsgemäße Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Er ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Im Falle von Abs. 1 Buchst c) genügt die Veröffentlichung des Beschlusses im Internet auf den Webseiten der Genossenschaft.
5. Vom Augenblick der Absendung bzw. Veröffentlichung der Mitteilung nach Absatz 4 an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung, Versammlung der Mitarbeitenden oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilnehmen, es kann seine Rechte nach § 11 Absatz 1 nicht mehr wahrnehmen.
6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Mitteilung über den Ausschluss Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Möglichkeit, Beschwerde beim Aufsichtsrat einzulegen, keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 9 Übertragung von Geschäftsguthaben

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag und, sofern keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt, mit Zustimmung des Vorstands auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der gem. § 35 Absatz 1 höchstens zulässigen Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
2. Ein Mitglied mit mehreren Anteilen kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

3. Die teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben sollte im Zweifel nur in einer Höhe erfolgen, die dem Betrag oder dem Vielfachen des Betrages eines Geschäftsanteils entspricht. Nicht vollständig eingezahlte Anteile sind mit der Übertragung auf volle Geschäftsanteile gemäß dieser Satzung aufzufüllen, damit als Ergebnis der Übertragung nur voll eingezahlte Geschäftsanteile bei allen beteiligten Mitgliedern bestehen.
4. Die Übertragung von Geschäftsguthaben bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2, zweiter Halbsatz GenG und denjenigen des § 8 dieser Satzung der Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Auseinandersetzung

1. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen oder das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Verlustvorträge, die weder durch vorgetragene Gewinne noch durch die gesetzliche oder andere Ergebnisrücklagen oder eine Kapitalrücklage gedeckt sind, sind anteilig im Verhältnis der Geschäftsguthaben abzuziehen.
2. Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren ab Fälligkeit.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) auf der Generalversammlung ihre Rechte wahrzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben;
 - b) soweit sie in die Versammlung der Mitarbeitenden aufgenommen sind (§ 16 Absatz 1 dieser Satzung), an dieser Versammlung teilzunehmen und dort mitzubestimmen und die Einladung einer Versammlung der Mitarbeitenden sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 18 Absatz 2 der Satzung bezeichneten Voraussetzungen zu verlangen;
 - c) die Zahlung der beschlossenen Rückvergütung und Dividende zu verlangen (§ 32 Abs. 1 Buchst. f dieser Satzung).

2. Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs der Genossenschaft zu informieren.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nicht ohne Vollmacht gemäß § 43 Abs. 5 GenG vertreten lassen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c) die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen,
- d) eine Änderung ihrer Anschrift der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

III Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. Die Versammlung der Mitarbeitenden
- C. Der Aufsichtsrat
- D. Der Vorstand

Die Generalversammlung

§ 14 Sitzungen der Generalversammlung

1. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
 - f) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - g) Änderung der Rechtsform;
 - h) die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie die Verwendung eines Gewinn- oder Verlustvortrags;
 - i) Wahl und Abberufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats;
2. Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Generalversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat hat sich zu diesem Bericht äußern.

§ 15 Frist und Zeitpunkt

1. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Gesetz oder Satzung die Einberufung einer Generalversammlung geboten ist.
2. Eine Generalversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder die Versammlung der Mitarbeitenden in einer Eingabe in Textform unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder oder die Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden.
3. Die Generalversammlung wird durch Einladung der Mitglieder mittels Anzeige in der Zeitung »nd.Der Tag« und »nd.Die Woche« oder, wenn dies nicht möglich ist, durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt, und hat die Tagesordnung zu enthalten. Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.
4. Versammlungsort ist Berlin. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Er kann Anträge berücksichtigen, die so rechtzeitig gestellt wurden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zulässig.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen.

Widerspricht die Versammlung der Mitarbeitenden durch einen innerhalb von vier Wochen gefassten Beschluss einem Beschluss der Generalversammlung über eine Satzungsänderung, dann bedarf die Zurückweisung dieses Widerspruchs zu ihrer Gültigkeit eines mit den abgegebenen Stimmen einstimmig gefassten Beschlusses der Generalversammlung.

8. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, sofern dies Vorstand, Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen verlangen. Ist das Ergebnis der Abstimmung augenscheinlich nicht ohne Weiters festzustellen und insofern zweifelhaft, so hat es der*die Vorsitzende durch Auszählung feststellen zu lassen. Bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen, ist er*sie auf Antrag bereits eines anwesenden Mitglieds hierzu verpflichtet.
9. Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrats geleitet.
10. Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die den Anforderungen des § 47 GenG genügt und von dem Vorsitzenden und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterschreiben sind. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen.

Die Versammlung der Mitarbeitenden der Genossenschaft

§ 16 Zusammensetzung

1. Mitarbeitende sind diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, die mehr als ein halbes Jahr bei der Genossenschaft sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder sonst wesentlich für die Genossenschaft tätig waren und vom Vorstand als Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden anerkannt wurden. Binnen eines Monats nach Zugang eines Antrags auf Anerkennung als Mitarbeitende*r soll der Vorstand entscheiden. Lehnt der Vorstand ab, so steht der oder dem Abgelehnten die Berufung an die Versammlung der Mitarbeitenden zu. Die Versammlung der Mitarbeitenden entscheidet endgültig. Entfallen die Voraussetzungen nach Satz 1, so kann der Vorstand die Eigenschaft als Mitarbeitende*r wieder aberkennen. Die Vorschriften über das Verfahren beim Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 Absatz 3, 4 der Satzung) gelten entsprechend. Den Mitarbeitenden steht gegen die Entscheidung des Vorstands

(Aberkennung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitendenversammlung) nur die Berufung an die Versammlung der Mitarbeitenden zu. Die Eigenschaft und die Rechte als Mitarbeitende sind an die Person des Mitarbeitenden gebunden. Sie sind weder veräußerbar noch vererblich noch sonst übertragbar. Der Vorstand hat eine Liste der Mitarbeitenden zu führen, die von allen Mitarbeitenden eingesehen werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind zur Teilnahme an der Versammlung der Mitarbeitenden berechtigt und verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht.

2. Die Rechte der Mitarbeitenden und die Rechte der Versammlung der Mitarbeitenden nach dieser Satzung sind Sonderrechte. Sie können nicht ohne Zustimmung von 3/4 der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden durch Satzungsänderung oder auf sonstige Weise entzogen werden. Ein jedes Mitglied der Versammlung der Mitarbeitenden kann die Rechte der Versammlung der Mitarbeitenden im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Versammlung der Mitarbeitenden können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden, wenn
 - a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,
 - b) der Vorstand oder der Aufsichtsrat sich strafbar machen durch die Erteilung der Auskunft oder gegen satzungsgemäße, gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen würde, und
 - c) soweit arbeits- oder dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.
3. Abweichend von Abs. 1 setzt sich die erste Versammlung der Mitarbeitenden aus den Gründungsmitgliedern zusammen, die zum Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH oder sonst wesentlich für diese Gesellschaft Tätige sind.

§ 17 Sitzungen der Versammlung der mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft

1. Die Versammlung der Mitarbeitenden und ihre Mitglieder als Teilnehmer*innen dieser Versammlung haben das Recht, Beschlüssen der Generalversammlung zu widersprechen. Die Generalversammlung muss ihre Beschlüsse dann mit den in § 15 bezeichneten Mehrheiten erneut beschließen, damit diese Gültigkeit erlangen.
2. Die Versammlung der mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft und diese als Teilnehmer*innen der Versammlung haben das Recht, die Mitglieder des Vorstands im Rahmen des § 27 zu bestellen.
3. Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Versammlung der Mitarbeitenden zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.
4. Ein neues Redaktionsstatut bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der Versammlung der mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft.
5. Die Versammlung der mitarbeitenden Mitglieder der Genossenschaft und diese als Teilnehmer*innen der Versammlung haben das Recht, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen eine Entgeltstruktur zu beschließen.

§ 18 Frist und Zeitpunkt

1. Die ordentliche Versammlung der Mitarbeitenden findet innerhalb zwei Wochen nach jeder Generalversammlung statt, außerordentliche Versammlungen der Mitarbeitenden finden nach Bedarf statt. Die Versammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Verzögert der Vorstand die Einberufung, so ist der Aufsichtsrat dazu verpflichtet, soweit nach Satzung die Einberufung einer Versammlung der Mitarbeitenden geboten ist.
2. Eine Versammlung der Mitarbeitenden muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitarbeitenden in einer Eingabe in Textform unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die Einberufung dies verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, dann gilt die Vorschrift des § 45 Abs. 3 GenG entsprechend.

3. Die Versammlung der Mitarbeitenden wird durch Einladung ihrer Mitglieder spätestens eine Woche vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Einberufung ist vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen, wenn dieser die Einladung vornimmt und hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen der nd.Genossenschaft und eventueller Beteiligungsunternehmen und Zweigniederlassungen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung. Zusätzlich kann die Einladung in der durch § 15 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung vorgesehenen Weise erfolgen, durch Anzeige in der Zeitung »nd.Der Tag« und »nd.Die Woche« oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform.
4. Versammlungsort ist Berlin. Das Nähere bestimmt der Einladende. Dieser bestimmt auch die Tagesordnung. Anträge sind zu berücksichtigen, die so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Versammlung der Mitarbeitenden zulässig.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens mit der Frist nach Abs. 3 Satz 2 vor der Versammlung der Mitarbeitenden in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Mitarbeitenden.
6. Die Versammlung der Mitarbeitenden ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse, mit denen die Versammlung der Mitarbeitenden einer Satzungsänderung widerspricht (§ 15 Absatz 7 Satz 3), bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.
7. Die Versammlung der Mitarbeitenden fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens zehn Mitarbeitende dies verlangen. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der*die Vorsitzende durch Auszählung feststellen zu lassen. Bei Beschlüssen, die einer besonderen Mehrheit bedürfen, ist er*sie auf Antrag bereits eines anwesenden Mitarbeitenden hierzu verpflichtet.
9. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung.

10. Beschlüsse der Versammlung der Mitarbeitenden sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Versammlungsleitung und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben ist. Der Niederschrift ist der Beleg der Einberufung beizufügen.

Der Aufsichtsrat

§ 19 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Über die konkrete Anzahl der Aufsichtsratsmandate entscheidet die Generalversammlung. Eine einmal beschlossene Mandatszahl bleibt unverändert, bis die Generalversammlung etwas anderes beschließt. Ist nach den Gesetzen über die Mitbestimmung der Arbeiter*innen eine höhere Zahl festzusetzen, so gilt die danach zulässige Mindestgröße des Aufsichtsrats.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstands sein. Frühere Mitglieder des Vorstands dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Generalversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen nötig. Die Generalversammlung ist gehalten, mit ihren Wahlen eine gendergerechte Besetzung des Aufsichtsrats anzustreben. Zu diesem Zweck kann sie eine gesonderte Wahlordnung beschließen.
4. Zusätzlich sind bis zu 3 Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats und die Reihenfolge ihres Nachrückens zu bestimmen. Für die Zusammensetzung und Wahlen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

- § 20** Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.

§ 21 1. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich von dem Gange der Genossenschaft zu unterrichten;
 - b) den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Generalversammlung und der Versammlung der Mitarbeitenden vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
 - c) sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
 - d) der Versammlung der Mitarbeitenden für die Wahl von Mitgliedern des Vorstands Vorschläge zu machen;
 - e) Mitglieder des Vorstands vorläufig ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
 - f) die Generalversammlung oder Versammlung der Mitarbeitenden einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint und der Vorstand sie nicht einberuft;
 - g) die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten;
 - h) mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß § 27 Abs. 2 dieser Satzung zu bestellen und mit im Hauptamt geschäftsführend tätigen Vorstandsmitgliedern entsprechende Vorstandsdienstverträge abzuschließen.
2. Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen.

§ 22 1. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 23 1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Beschlussfassung ist die Beteiligung von drei Vierteln (3/4) der gewählten Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch Personen, die nicht zum Aufsichtsrat gehören, aber berechtigt sind, an der Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, übergeben werden.

2. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher textförmlicher, telefonischer oder audio-visueller (Videokonferenz) Abstimmung zulässig, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung einfordern und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Im Falle schriftlicher, textförmlicher, telefonischer oder audio-visueller Beschlussfassung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich, textförmlich oder telefonisch geladen sind und mindestens zwei Drittel (2/3) der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Auch bei schriftlicher, textförmlicher, telefonischer oder audio-visueller Abstimmung werden die Beschlüsse des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung oder Geschäftsordnung des Aufsichtsrates andere Mehrheitserfordernisse vorsehen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem*der Vorsitzenden und von dem*der Schriftführer*in zu unterschreiben ist. Im Übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in. Letztere*r vertritt den*die Vorsitzende*n als Stellvertreter.

§ 24 1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle das gem. § 14 Absatz 1 (i) i. V. m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung bestimmte Ersatzmitglied. Ist kein Ersatzmitglied mehr verfügbar, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, die die Ersatzwahl vornimmt, aus den verbliebenen Mitgliedern, es sei denn, die Zahl der verbliebenen Mitglieder sinkt unter drei. In diesem Fall ist unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, um die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen. Die Amtsdauer eines ersatzweise gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 bis 3 endet die Amtsdauer des ersten von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsrats (Gründungsaufsichtsrat) bereits am Schluss der nächstfolgenden Generalversammlung. Darüber hinaus kann abweichend von § 19 Abs. 4 von der Bestimmung von Ersatzmitgliedern für den Gründungsaufsichtsrat abgesehen werden.

Der Vorstand

- § 25**
1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
 - b) die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
 - c) den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen;
 - d) einen das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen;
 - e) ein Verzeichnis der Mitglieder (Mitgliederliste) gem. §§ 30 und 31 GenG zu führen;
 - f) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - g) über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitarbeitenden zu entscheiden;
 - h) die Liste der Mitarbeitenden zu führen,

- § 26**
1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen der Genossenschaft angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands an der Beschlussfassung teilnimmt.
 2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre.
 3. Die Genossenschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Prokurist*innen.
 4. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Versammlung der Mitarbeitenden. Die beschlossene Zahl bleibt unverändert, bis die Versammlung der Mitarbeitenden etwas anderes beschließt.

- § 27**
1. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands wird von der Versammlung der Mitarbeitenden gewählt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 2. In Abhängigkeit von der gemäß § 26 Abs. 4 beschlossenen Anzahl von Vorstandsmitgliedern bestellt der Aufsichtsrat mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied. Vom Aufsichtsrat bestellte Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Bestellung als geschäftsführende Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig ist. Die Wiederbestellung ist zulässig.
 3. Der Abschluss von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern obliegt dem Aufsichtsrat.
 4. Die den Vorstand besetzenden Organe der Genossenschaft sind gehalten, mit ihren Entscheidungen eine gendergerechte Besetzung des Vorstands anzustreben.
 5. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird der erste Vorstand (Gründungsvorstand) ausschließlich von der Versammlung der Mitarbeitenden gewählt. Seine Amtszeit endet abweichend von § 26 Abs. 2 bereits am Schluss der nächstfolgenden Versammlung der Mitarbeitenden. Diese kann abweichend von den ansonsten gemäß dieser Satzung für ihre Einberufung und Durchführung geltenden Vorschriften zusammen mit der nächstfolgenden Generalversammlung im Sinne von § 24 Abs. 3 abgehalten werden, sofern beide Versammlungen personenidentisch sind.

- § 28 1.** Der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Versammlung der Mitarbeitenden oder durch einen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung möglich, wobei jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Den ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Versammlung der Mitarbeitenden bzw. der Generalversammlung Gehör zu geben.
- 2.** Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat gemäß § 40 GenG haben sich die Mitglieder des Vorstands bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung zu fügen. Für die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat gilt Abs. 1 entsprechend.
- 3.** Mit dem Widerruf der Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds endet dessen Vorstandsdienstvertrag zum nächstmöglichen Termin, zu dem das Dienstverhältnis nach § 621 BGB hätte gekündigt werden können.

§ 29 Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zum Stellvertreter des verhinderten Vorstandsmitglieds bestellen. Dieser darf während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied nicht als Mitglied des Aufsichtsrats tätig sein.

§ 30 Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.

- § 31 1.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 2.** Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben sind.

Zustimmungspflichtige Handlungen

- § 32 1.** Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Handlungen:
- Vorschlag an die Generalversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses/ Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt;
 - zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Lizenzen oder ähnlichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt;
 - zur Aufstellung des Wirtschaftsplans für das folgende Jahr. Nach Abs. 1 zustimmungsbedürftige Maßnahmen sind mit der Beschlussfassung über den das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan genehmigt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen wurde. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluss wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich;
 - Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - Beschlüsse über Zahlung von Rückvergütungen;
 - Beteiligung an anderen Unternehmen.
- 2.** Ist die vom Vorstand gewünschte Einwilligung des Aufsichtsrats nach Abs. 1 wegen der Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig herbeizuführen und würden der Genossenschaft durch eine Verzögerung Nachteile erwachsen, so kann die Einwilligung des Aufsichtsrats durch die Einwilligung des*der Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines*r / ihres*r Stellvertreter*in, ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

- § 33 1.** Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht bei Beschlüssen, durch die dem Mitglied Entlastung erteilt oder durch die es aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden soll. Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er*sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten

oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, aus der Genossenschaft oder der Versammlung der Mitarbeitenden ausgeschlossen werden soll oder ob die Genossenschaft gegen ihn*sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

2. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft

- § 34**
1. Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes einzelne Mitglied beteiligt, beträgt 500,- Euro.
 2. Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil können in Raten gezahlt werden und müssen spätestens zwei Jahre nach Beitritt vollständig geleistet sein. Hierüber hat das Mitglied mit dem Vorstand eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
 3. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, im Falle der Insolvenz der Genossenschaft Nachschüsse zu leisten.

- § 35**
1. Die Beteiligung eines Mitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens 1.000 Geschäftsanteile übernommen werden.
 2. Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das Gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist vom Vorstand nach Zulassung des Mitglieds zum weiteren Geschäftsanteil in die vom Vorstand zu führende Mitgliederliste aufzunehmen.

- § 36** Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitglieds darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

- § 37**
1. Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrags dient die gesetzliche Rücklage.
 2. Sie wird gebildet durch die Zuführung von mindestens 20 % des Jahresüberschusses.
 3. Der gesetzlichen Rücklage sind so lange Mittel zuzuführen, bis mindestens 20 % des Nominalwerts aller übernommenen Geschäftsanteile erreicht ist.
 4. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind. Bis zu 50 % des Jahresüberschusses können bereits durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates der weiteren Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Rechnungswesen und Jahresabschluss

- § 38**
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Tag der Gründung der Genossenschaft bis zum 31.12. des Gründungsjahrs.
 2. Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Generalversammlung und der Versammlung der Mitarbeitenden. Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

- § 39** Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen (gesetzliche Rücklage und andere Ergebnisrücklage) oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bekanntmachungen

- § 40**
1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma veröffentlicht und haben die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgehen.
 2. Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern vorgeschrieben ist, erscheinen in der Zeitung »nd.Der Tag« und »nd.Die Woche«.
 3. Sofern im Übrigen nicht der Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, erscheinen sonstige Bekanntmachungen auf den Webseiten der Genossenschaft.

Auflösung der Genossenschaft

- § 41 1.** Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit den nach § 15 Absatz 7 erforderlichen Mehrheiten und Verfahren.
- 2.** Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und Rückzahlung der auf Grund der Liquidationseröffnungsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben an die Mitglieder etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses restlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Berlin, 14. August 2021

nd

**bleibt
anders!**